

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrates.

(Vom 11. April 1893.)

Der Bundesrat, welcher gemäß Art. IV der Stiftungsurkunde der G. Keller-Stiftung den Ort und das Institut zu bezeichnen hat, wo die aus dem Ertrage des Stiftungsfonds erworbenen Kunstwerke aufzubewahren sind, hat beschlossen, die unten bezeichneten Kunstwerke an folgende Institute zur Aufbewahrung zu übergeben:

- | | |
|--|--|
| 1. Ein Ölgemälde „Totenschädel“ aus dem Nachlasse des Malers Staufer von Bern, | } dem
Kunstmuseum
in Bern. |
| 2. 14 Hefte Handzeichnungen und Skizzen, vom gleichen Künstler herrührend, | |
| 3. Antikes Zimmer aus dem Pestalozzihaue in Chiavenna, | |
| 4. Medaillen-Sammlung der Familie von Hedlingen in Schwyz, | } dem
schweizerischen
Landesmuseum
in Zürich. |
| 5. 6 Ölgemälde aus dem Antiquitätenachlaß Vincent in Konstanz, | |
| 6. Ölgemälde von Aurèle Robert „Intérieur de St. Marc, à Venise“, dem Kunstmuseum des Kantons Waadt, in Lausanne. | |
| 7. Mehrere Cartons des Künstlers Hans Bendel, verschiedene Scenen aus der Schweizergeschichte darstellend (Geschenk des Herrn Professors Bendel-Rauschenbach in Schaffhausen), dem Kunstmuseum in Solothurn (Kunstverein Solothurn). | |

(Vom 14. April 1893.)

Durch Entscheid vom 3. März 1893 stellte die Aufsichtsbehörde des Kantons St. Gallen fest, daß Herr Eugen Ganter, Bierbrauer in Rapperswyl, verpflichtet sei, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen, und daß diese Eintragung eventuell von Amtes wegen vorgenommen werden sollte (Art. 26 der Verordnung über Handelsregister und Handelsamtsblatt, vom 6. Mai 1890).

Herr Ganter verlangt auf dem Rekurswege Aufhebung dieses Entscheides, da seine Brauerei nur klein und ohne ausgedehnten Betrieb sei. Er ist der Ansicht, daß Art. 13, Ziff. 3, litt. c, der

citierten Verordnung, auf welche sich die Vorinstanz stützt, nur auf eigentliche Großbrauereien, wie Aktienbrauereien u. dergl., anwendbar sei.

Der Bundesrat hat den Rekurs, gestützt auf folgende Erwägungen, als unbegründet abgewiesen und die Eintragung des Rekurrenten ins Handelsregister von Amtes wegen verfügt.

1. Art. 13, Ziff. 3, litt. c, der obencitierten Verordnung vom 6. Mai 1890 nennt als eintragungspflichtig: „Gewerbe, die vermöge ihres Umfanges und Geschäftsbetriebes Handels- oder Fabrikationsgewerben gleichgestellt werden.“ Und als Beispiel hierfür sind u. a. aufgeführt: Brauereien, Brennereien u. dergl.

Da die Bierbrauer gewerbsmäßig „Rohstoff in ein neues Produkt“ umwandeln, um dasselbe weiter zu verkaufen, so sind sie den Fabrikanten (Art. 13, Ziff. 2, der Verordnung vom 6. Mai 1890) gleichzuachten.

Wie sich aus dem Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche eidgenössischen Stände vom 11. Juli 1890, Ziff. III, Abs. 3, § 2, ergibt (vergl. Bundesbl. 1890, III, 1114), verpflichtet demnach der Betrieb einer Bierbrauerei ihren Inhaber zur Eintragung in das Handelsregister, wenn ihr Jahresumsatz oder der Wert ihrer jährlichen Produktion Fr. 10,000 erreicht.

2. Aus einer amtlichen Bescheinigung des Gemeindamtes Rapperswyl, vom 17. März 1893, welche auf einer vorgenommenen Schätzung beruht, ergibt sich nun, daß sich die Roheinnahme aus dem von Herrn Ganter fabrizierten Biere jährlich auf durchschnittlich circa Fr. 42,000, also auf mehr als das Vierfache des verlangten Minimalbetrages, beläuft.

Der Handwerker- und Gewerbeverein Basel hat sich beschwerend an die Regierung von Basel gewendet, und diese letztere hat, ihrer Entscheidung vorgängig, den Bundesrat ersucht, sich darüber auszusprechen, ob in der Markenausgabe des Allgemeinen Konsumvereins eine Zuwiderhandlung gegen das Münzregal des Bundes hierorts erblickt werde.

Der Bundesrat hat nun nach einläßlicher Prüfung zu Handen der Regierung von Basel sich dahin ausgesprochen, daß selbstverständlich von einem Münzvergehen hier die Rede nicht sein könne und daß, selbst wenn in dieser Markenausgabe eine teilweise Beeinträchtigung des Münzregals erblickt werden wollte, die zur Zeit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen keine Anhaltspunkte zum Einschreiten bieten würden. Der Bundesrat konnte sich auch nicht wohl anders aussprechen, nachdem mit seinem Vorwissen eine

solche Markenausgabe in Schützenvereinen, Konsumvereinen, Bierbrauereien und Wirtschaften, Fabrikationsgeschäften, Badetablissemments, Tramwaygesellschaften etc. bereits seit vielen Jahren vorkommt, und die eidgenössische Münzstätte keinen Anstand genommen hat, nach Maßgabe des Münzgesetzes solche Marken auf Bestellung hin selber zu liefern. Immerhin hat der Bundesrat die Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß die Verwendung solcher Marken im Lohnverhältnis eine strafwürdige Handlung sei, und daß die Androhung von Polizeibußen statthaft sei auch gegenüber solchen, welche außerhalb der Genossenschaft in spekulativer Weise solche Marken an Zahlungstatt überhaupt in Umlauf zu setzen versuchen.

Er hat endlich der Ansicht Ausdruck gegeben, daß Marken mit der Bezeichnung „1 Fr., 5 Fr., ein Franken, fünf Franken“, wie solche vom Konsumverein, aus Privatetablissemments bezogen, in Umlauf gesetzt wurden, verboten werden sollten, auch wenn sie nach Größe und Metalllegierung erheblich von den gesetzlichen 1- und 5-Frankenstücken abweichen.

Das Militärdepartement wird ermächtigt, bis auf weiteres folgende Änderungen der Ordonnanz des Waffenrockes zu verfügen:

- I. Tuchkragen mit Besatz entsprechend der Waffengattung.
 - II. Abnehmbares Achselstück.
 - III. Unwattiert.
 - IV. Ärmel ohne Schlitz mit Rollaufschlag.
 - V. Ohne Rückenzug, wie am bisherigen Rock der Specialwaffen.
 - VI. Um circa 5 cm. kürzer.
 - VII. Unten ringsum Passepoil, wie beim bisherigen Rock der Specialwaffen.
-

Dem zwischen den französischen Lebensversicherungsgesellschaften „La Confiance“ und „Le Phénix“ am 31. März 1893 abgeschlossenen Übereinkommen betreffend die Cession des schweizerischen Portefeuilles der Confiance an den Phénix wird die nachgesuchte Genehmigung erteilt.

Herr Infanteriemajor Louis Grenier, von und in Lausanne, wird zum Oberstlieutenant der Infanterie befördert.

Als schweizerische Delegierte für die Unterhandlungen über die Abänderung der Schifffahrts- und Hafenordnung für den Untersee und Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen werden ernannt

die Herren Dr. Emil Joos, Regierungsrat, in Schaffhausen; Dr. Konrad Egloff, Regierungspräsident, in Frauenfeld; Josef Keel, Nationalrat und Landammann, in St. Gallen; Eduard Schmid, Dampfschiffverwalter, in Luzern.

Als Abgeordnete der schweizerischen Volksschule nach Chicago werden ernannt die Herren: John Clerc, Staatsrat und Vorsteher des Erziehungsdepartements des Kantons Neuenburg, und J. Landolt, hernerischer Sekundarschulinspektor, in Neuenstadt.

(Vom 18. April 1893.)

An Stelle des eine Wiederwahl ablehnenden Herrn Oberforstinspektors Coaz wird als Mitglied der eidgenössischen meteorologischen Kommission gewählt: Herr Prof. Dr. Ed. Brückner in Bern.

Nachdem bis zum festgesetzten Termine (11. dies) kein Referendumsbegehren gegen das Nachtragsgesetz betreffend die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Transportanstalten, vom 22. Dezember 1892, eingegangen ist, wird dasselbe auf den 1. Mai nächsthin in Kraft erklärt.

Die in Art. 5 der Konzession einer Eisenbahn von Bern nach Neuenburg (direkte Linie), vom 16. Oktober 1890 (E. A. S. XI, 155), festgesetzte Frist zur Einreichung der vorschriftsgemäßen technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Gesellschaftsstatuten, wird um ein Jahr, d. h. bis 10. April 1894, verlängert.

Nachdem der Bundesrat am 7. d. M. beschlossen hat, die Kriegspulverfabrik in Worblauen als selbständige Regieanstalt unter einem verantwortlichen Direktor zu organisieren und für diese eine technische Aufsichtskommission zu bestellen, wird als Direktor gewählt: Herr Artilleriemajor Wilhelm Stämpfli, von Janzenhausen, dormaliger Verwalter der Pulverfabrik in Worblauen, und die Kommission bestellt aus den Herren: Artillerieoberst Albert Greßli, in Bern; Artillerieoberst Alfred Roth, in Thun; Erhard Schenker, Chef der eidgenössischen Munitionskontrolle in Thun.

Gleichzeitig wird über den Betrieb der Kriegspulverfabrik eine Verordnung erlassen.

Wahlen.

(Vom 14. April 1893.)

Departement des Innern.

Mitglied der schweizerischen

Kunstkommission:

Herr F. Sales-Amlehn, Bildhauer, in
Sursee.

Finanz- und Zolldepartement.

Einnehmer am Nebenzollamt

Maglio di Colla (Tessin): Herr Noë Ceresa, von Signora.

Post- und Eisenbahndepartement.

Telegraphist in Suchy

(Waadt):

Frau Ida Henry, von und in Suchy.

(Vom 18. April 1893.)

Post- und Eisenbahndepartement.

Revisor bei der Oberpost-
direktion (Oberpostkon-
trolle):

Herr Jules Bonjour, von Lignières (Neuen-
burg), Revisionsgehülfe bei der
Oberpostdirektion.

Revisionsgehülfe bei der
Oberpostdirektion (Ober-
postkontrolle):

„ Arthur Plumez, von Grandfontaine
(Bern), Postcommis in Neuenburg.

Posthalter und Briefträger
in St. Légier:

„ Jules Chessex, von Les Planches
(Waadt), Briefträger in St. Légier.

Postcommis in Aarau:

„ Arnold Hunziker, von Aarau, Post-
aspirant in Zürich.

Posthalter, Briefträger und
Bote in Rickenbach (Lu-
zern):

„ Fridolin Willimann, provisorischer
Postbesorger, von und in Ricken-
bach.



Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1893
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	17
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.04.1893
Date	
Data	
Seite	585-589
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 130

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.